

**Beschlussvorlage der beabsichtigten Satzungsänderungen der Volksbank Raiffeisenbank eG
in der Vertreterversammlung am 20. Oktober 2020 gemäß TOP 10 a)**

In dieser Beschlussvorlage sind lediglich die Paragraphen und Absätze aufgenommen worden, bei denen Änderungen beabsichtigt sind, es sei denn die Aufnahme nicht geänderter Paragraphen und Absätze ist im Textverlauf sinnvoll. Die nicht in der Beschlussvorlage enthaltenen Regelungen bleiben unverändert. Soweit möglich wird entfernter Text **farblich hervorgehoben** und **durchgestrichen** dargestellt und neu eingefügter Text wird **farblich hervorgehoben** dargestellt.

Satzung – Stand: 19.06.2019	Satzung - neue Fassung	Bemerkungen
III. Organe der Genossenschaft	III. Organe der Genossenschaft	
A. DER VORSTAND	A. DER VORSTAND	
<p>§ 11 Rechte der Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,</p> <p>a) bis i) bleiben unverändert.</p> <p>j) die Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen und auf sein Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.</p>	<p>§ 11 Rechte der Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,</p> <p>a) bis i) bleiben unverändert.</p> <p>j) die Liste mit den Namen und sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen und auf sein Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.</p>	<p>Nach § 43a Abs. 6 GenG ist eine Liste mit den Namen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zu erstellen. Früher war diese zwingend mit deren Anschrift zu versehen. Nach aktuellem Recht kann auf der Namensliste zu jedem Vertreter oder Ersatzvertreter wahlweise anstelle der Anschrift die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse angegeben werden. § 11 j) der Satzung wird dahingehend angepasst.</p>

<p>§ 19 Willensbildung</p> <p>(1) bis (2) bleiben unverändert.</p> <p>(3) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.</p> <p>(4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das</p>	<p>§ 19 Willensbildung</p> <p>(1) bis (2) bleiben unverändert.</p> <p>(3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(4 3) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.</p> <p>(5 4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende</p>	<p>Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats ist unter § 25 Abs. 3 der Satzung geregelt, dass eine Beschlussfassung ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig ist, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Die entsprechende Regelung für den Vorstand wurde nunmehr zur Klarstellung ergänzt.</p>
---	---	--

<p>betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p>	<p>Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p>	
<p>B. DER AUFSICHTSRAT</p>	<p>B. DER AUFSICHTSRAT</p>	
<p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <p>a) bis e) bleiben unverändert</p> <p>f) die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Vertreterversammlung;</p>	<p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <p>a) bis e) bleiben unverändert</p> <p>f) die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Vertreterversammlung, die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter an der Vertreterversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 4), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten</p>	<p>Gemäß § 43 Abs. 7 GenG kann die Satzung erlauben, dass die Vertreterversammlung auch schriftlich oder elektronisch abgehalten werden kann und in Bild und Ton übertragen werden kann. Solche Satzungsregelungen finden sich nun unter § 23 Abs. 1 f). Die Klammerzusätze verweisen auf die jeweils zusätzlich zu beachtenden speziellen Satzungsbestimmungen. Die Ergänzung ist in § 23 erfolgt, weil die Rahmenbedingungen der Vertreterversammlung wie ihr Termin und Ort bislang schon von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam festzulegen waren. Da § 23 Abs. 1 f) entgegen seines Wortlauts auch bislang schon für die Festlegung von Termin und Ort einer</p>

<p>g) bis k) bleiben unverändert</p> <p>(2) bis (5) bleiben unverändert</p> <p>(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gilt § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 5 entsprechend.</p>	<p style="color: red;">Vertreterversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 36c);</p> <p>g) bis k) bleiben unverändert</p> <p>(2) bis (5) bleiben unverändert</p> <p>(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gilt § 19 Abs. 4 3 und § 25 Abs. 5 entsprechend.</p>	<p>außerordentlichen Vertreterversammlung gegolten hat, ist seine Beschränkung auf ordentliche Vertreterversammlungen gestrichen worden.</p> <p>Die Änderung in Abs. 6 ist der Einfügung des neuen § 19 Abs. 3 geschuldet.</p>
<p>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats</p> <p>(1) bleibt unverändert.</p> <p>(2) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten</p>	<p>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats</p> <p>(1) bleibt unverändert.</p> <p>(2) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten</p>	<p>Es ist sinnvoll bei der Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats auch § 33 Abs. 1 und Abs. 2 anzuwenden. Daher soll die Einschränkung auf die Absätze 3 bis 5 gestrichen werden.</p>

<p>abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33 Abs. 3 bis 5.</p> <p>(3) bis (4) bleiben unverändert.</p>	<p>abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33 Abs. 3 bis 5.</p> <p>(3) bis (4) bleiben unverändert.</p>	
<p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p> <p>(1) bleibt unverändert.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß.</p> <p>(3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren</p>	<p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p> <p>(1) bleibt unverändert.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß.</p> <p>(3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren</p>	<p>Die Möglichkeit der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung legt es nahe, nicht auf die Anwesenheit, sondern auf die Mitwirkung der Aufsichtsratsmitglieder daran abzustellen. In § 19 Abs. 2 Satz 1 der Satzung ist das für den Vorstand bereits der Fall. § 25 Abs. 2 Satz 1 ist daran angeglichen worden.</p> <p>Die in 2020 gemachten Erfahrungen zeigen, dass Aufsichtsratssitzungen als Telefon- oder Videokonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren vielfach problemlos möglich sind. Diese Möglichkeit muss daher nicht mehr</p>

widerspricht. (4) bis (7) bleiben unverändert.	widerspricht. (4) bis (7) bleiben unverändert.	dringenden Fällen vorbehalten bleiben. Abs. 3 soll dahingehend entsprechend geändert werden.
C. DIE VERTRETERVERSAMMLUNG	C. DIE VERTRETERVERSAMMLUNG	
<p>§ 26 bis § 26a bleiben unverändert</p> <p>§ 26b Wählbarkeit</p> <p>(1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.</p> <p>(2) bleibt unverändert.</p> <p>(3) Natürliche Personen, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, können nicht für die Wahl zum Vertreter oder Ersatzvertreter</p>	<p>§ 26 bis § 26a bleiben unverändert</p> <p>§ 26b Wählbarkeit</p> <p>(1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind ist, als Vertreter gewählt werden.</p> <p>(2) bleibt unverändert.</p> <p>(3) — Natürliche Personen, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, können nicht für die Wahl zum Vertreter oder Ersatzvertreter</p>	<p>Diese Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut von § 43a Abs. 2 Satz 2 GenG</p> <p>Die Altersbeschränkung wird aufgehoben. § 26b (3) der Satzung wird ersatzlos gestrichen.</p>

<p>kandidieren.</p> <p>§ 26c Wahlturnus und Zahl der Vertreter</p> <p>(1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für je 50 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 26e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahrs. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens zehn Ersatzvertreter zu wählen.</p>	<p>kandidieren.</p> <p>§ 26c Wahlturnus und Zahl der Vertreter</p> <p>(1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für je 50 Mitglieder ist Nach Maßgabe der gemäß § 26e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ist ein Vertreter zu wählen.:</p> <p>a) für je 75 Mitglieder, solange die Genossenschaft höchstens 30.000 Mitglieder hat</p> <p>b) für je 100 Mitglieder, solange die Genossenschaft höchstens 40.000 Mitglieder hat</p> <p>c) für je 150 Mitglieder, solange die Genossenschaft höchstens 60.000 Mitglieder hat</p> <p>d) für je 200 Mitglieder, solange die Genossenschaft höchstens 80.000 Mitglieder hat</p> <p>e) für je 250 Mitglieder, solange die Genossenschaft höchstens 100.000 Mitglieder hat</p>	<p>Begrenzung der Anzahl der zu wählenden Vertreter(innen). Die Empfehlung ist erforderlich, da nicht in allen Regionen größere Raumkapazitäten zur Verfügung stehen.</p> <p>Die analoge Anpassung der Wahlordnung ist mit Beschlussgegenstand.</p>
--	--	---

<p>(2) bleibt unverändert.</p> <p>(3) Soweit aus Anlass einer Verschmelzung innerhalb der laufenden Amtsperiode gemäß § 12 der Wahlordnung eine Ergänzungswahl vorzunehmen ist, gilt das Wahlverhältnis fort, das für die Wahl der amtierenden Vertreterversammlung gegolten hat.</p> <p>§ 26d bleibt unverändert.</p>	<p>f) für je 300 Mitglieder, solange die Genossenschaft höchstens 120.000 Mitglieder hat.</p> <p>Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahrs. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens zehn fünf Ersatzvertreter zu wählen.</p> <p>(2) bleibt unverändert.</p> <p>(3) — Soweit aus Anlass einer Verschmelzung innerhalb der laufenden Amtsperiode gemäß § 12 der Wahlordnung eine Ergänzungswahl vorzunehmen ist, gilt das Wahlverhältnis fort, das für die Wahl der amtierenden Vertreterversammlung gegolten hat.</p> <p>§ 26d bleibt unverändert.</p>	<p>Das Wahlverhältnis ergibt sich aus § 26c (1) der Satzung in Verbindung mit der Wahlordnung. Absatz 3 der Satzung wird daher gestrichen.</p>
---	---	--

§ 26e Wahlverfahren

(1) bis (3) bleiben unverändert.

(4) Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Dies ist in der durch § 46 bestimmten Form bekannt zu machen. Die Auslegefrist beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

§ 26f bleibt unverändert.

§ 26e Wahlverfahren

(1) bis (3) bleiben unverändert.

(4) Eine Liste mit den Namen ~~und~~ sowie den Anschriften, **Telefonnummern oder E-Mail-Adressen** der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist **zur Einsichtnahme für die Mitglieder** mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen ~~zur Einsichtnahme für die Mitglieder~~ **auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen**. Dies ist in der durch § 46 bestimmten Form bekannt zu machen. Die ~~Auslegefrist~~ **Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung** beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

§ 26f bleibt unverändert.

Siehe Erläuterung zur Änderung des § 11 (1) j) der Satzung. Weiterhin wurde in Absatz 4 berücksichtigt, dass die Liste nicht mehr zwingend ausgelegt werden muss. Nach § 43 Abs. 6 GenG kann sie alternativ auch bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht werden.

<p>§ 27 Frist und Tagungsort</p> <p>(1) bis (2) bleiben unverändert.</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort festlegen.</p>	<p>§ 27 Frist und Tagungsort</p> <p>(1) bis (2) bleiben unverändert.</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.</p>	<p>Die Ergänzung regelt, dass im Fall ihrer ausschließlich schriftlichen und/oder elektronischen Durchführung kein Tagungsort der Vertreterversammlung festgelegt werden muss.</p>
<p>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>(1) bis (2) bleiben unverändert.</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in der durch § 46 vorgesehenen Form einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der</p>	<p>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>(1) bis (2) bleiben unverändert.</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in der durch § 46 vorgesehenen Form papierhaften Ausgabe der Bergedorfer Zeitung, der Lübecker Nachrichten und des Stormarner Tageblatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der</p>	<p>Die Änderung in Absatz 3 dient der Klarstellung, dass die Einberufung entweder durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt (papierhafte Ausgabe) erfolgen muss, da die Bekanntmachung der Einberufung nur über das Internet oder einem anderen öffentlich zugänglichen elektronischen Informationsmedium nach § 6 Nr. 4 GenG nicht ausreichend ist.</p>

<p>Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.</p> <p>(4) bis (7) bleiben unverändert.</p>	<p>Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.</p> <p>(4) bis (7) bleiben unverändert.</p>	<p>In den §§ 36a bis 36c der Satzung finden sich Regelungen zur schriftlichen oder elektronischen Durchführung der Vertreterversammlung, zur Möglichkeit der Teilnahme an der Vertreterversammlung per elektronischer Kommunikation, zur Mitwirkung an der Beschlussfassung in schriftlicher oder elektronischer Weise und zur Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton. Der neue § 28 Abs. 3 Satz 3 macht darauf aufmerksam, dass für die Einberufung in diesen Fällen zusätzlich die dort zu findenden Bestimmungen gelten.</p>
<p>§ 33 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.</p> <p>(2) bleibt unverändert.</p>	<p>§ 33 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.</p> <p>(2) bleibt unverändert.</p>	<p>Dass bislang zwischen der Wahl „mit Stimmzettel“ und „mit Handzeichen“ unterschieden wurde, ist der ausschließlichen Durchführung der Vertreterversammlungen als Präsenzversammlung geschuldet. Wenn die Vertreterversammlung virtuell durchgeführt wird, passen diese Begrifflichkeiten nicht immer. Daher wird nun etwas allgemeiner zwischen der geheimen und der offenen Wahl differenziert. Der in Abs. 3 Satz</p>

<p>(3) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.</p>	<p>(3) Wird eine Wahl mit Stimmzettel geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.</p>	<p>2 weiterhin erwähnte „Stimmzettel“ dient als eingängiger Oberbegriff für alle Medien, auf denen der Wähler seine Wahl ausüben kann, und erfasst demnach zum Beispiel auch Wahlgeräte oder eine zum Zweck der Stimmabgabe eigens ausgestaltete Internetseite.</p>
<p>(4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.</p>	<p>(4) Wird eine Wahl mit Handzeichen offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.</p>	

<p>(5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p>	<p>(5) Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p>	<p>Die Änderung des Abs. 5 berücksichtigt, dass die Annahme der Wahl vorsorglich auch schon vor dem Wahlakt erklärt werden kann. So vorzugehen, wäre bei der virtuellen Durchführung der Vertreterversammlung ggf. von Vorteil.</p>
<p>§ 35 Versammlungsniederschrift</p> <p>(1) bleibt unverändert.</p> <p>(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p>	<p>§ 35 Versammlungsniederschrift</p> <p>(1) bleibt unverändert.</p> <p>(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p>	<p>Wenn die Vertreterversammlung aus einer Diskussionsphase und einer Abstimmungsphase besteht (vgl. § 36a Abs. 3), folgt aus Abs. 2 Satz 1, dass die Niederschrift erst nach dem Ende der Abstimmungsphase erstellt zu werden braucht, und aus Abs. 2 Satz 2, dass die Vertreterversammlung nicht an einem Tag, sondern während eines längeren Zeitraums stattfindet.</p>

<p>(3) bis (4) bleiben unverändert.</p>	<p>(3) bis (4) bleiben unverändert.</p> <p>(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.</p>	<p>Der neue Abs. 5 lehnt sich an die für 2020 gewährte Ausnahnevorschrift in § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 COVGesMaßnG an. Darin hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er die Dokumentation der mitwirkenden Mitglieder und ihrer Art der Stimmabgabe für notwendig ansieht, wenn Beschlüsse der Vertreterversammlung nicht auf einer Präsenzversammlung gefasst werden.</p>
<p>§ 36 Teilnahme der Verbände</p> <p>Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.</p>	<p>§ 36 Teilnahme der Verbände</p> <p>Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und sich jederzeit das Wort zu ergreifen zu äußern.</p>	<p>Das Recht der Prüfungsverbandsvertreter, „das Wort zu ergreifen“, folgt aus § 59 Abs. 3 GenG. Je nach Art der Durchführung der Vertreterversammlung (siehe etwa § 36a Abs. 3) passt diese Formulierung nicht. Sie soll daher durch eine neutralere Formulierung ausgetauscht werden.</p>
<p>Wird neu eingefügt</p>	<p>§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung</p> <p>(1) Die Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Vertreter abgehalten werden (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall sind den Vertretern zusammen</p>	<p>Abs. 1 erlaubt die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter und regelt, welche Informationen den Vertretern zusätzlich zur Einberufung einer virtuellen Vertreterversammlung zu geben sind, damit sie diese Rechte ausüben können.</p>

	<p>mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p> <p>(2) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in der Vertreterversammlung ermöglicht.</p> <p>(3) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der</p>	<p>Als erste Variante beschreibt Abs. 2 eine virtuelle Vertreterversammlung, in der die Vertreter mit dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und untereinander direkt kommunizieren können. Als zweite Variante beschreibt Abs. 3 eine virtuelle Vertreterversammlung, in der eine Möglichkeit zum Austausch der Organe und Vertreter nicht an einem bestimmten Tag, sondern über einen bestimmten Zeitraum hinweg besteht. Hierzu kann die Vertreterversammlung zum Beispiel in eine Diskussionsphase und eine darauffolgende Abstimmungsphase aufgeteilt werden.</p>
--	---	--

	<p>Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.</p> <p>(4) Die Vertreter können an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.</p>	<p>Abs. 4 eröffnet schließlich auch die Möglichkeit, die Vertreterversammlung gemischt-virtuell durchzuführen. Das bedeutet, dass die Vertreterversammlung als Präsenzversammlung durchgeführt wird, man daran aber auch teilnehmen kann, ohne physisch anwesend zu sein. Für die Vertreter, die an der Vertreterversammlung virtuell teilnehmen, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.</p>
<p>Wird neu eingefügt</p>	<p>§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung</p> <p>Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten</p>	<p>Wenn Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, dass auch die bloße schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung der Vertreterversammlung möglich ist, sind der Einberufung gemäß Abs. 1 Informationen darüber beizufügen, wie und bis wann das Stimmrecht</p>

	<p>Vertreterversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p>	<p>schriftlich oder elektronisch ausgeübt werden kann.</p>
<p>Wird neu eingefügt</p>	<p>§ 36c Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton</p> <p>Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</p>	<p>Die Vorschrift erklärt die Möglichkeit der Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton für zulässig. Darüber hinaus legt § 36 c fest, dass Vorstand und Aufsichtsrat auch über das „Wie“ der Übertragung entscheiden müssen und dass hierüber zusammen mit der Einberufung zu informieren ist.</p>
<p>§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>(1) bis (2) bleiben unverändert.</p> <p>(3) Jahresabschluss und gesetzlicher Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle</p>	<p>§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>(1) bis (2) bleiben unverändert.</p> <p>(3) Jahresabschluss und gesetzlicher Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle</p>	<p>Für den Fall, dass die Vertreterversammlung aus einer Diskussionsphase und einer Abstimmungsphase besteht (vgl. § 36a Abs. 3), wird durch die Ergänzung in Abs. 3 klargestellt, dass die Auslegungsfrist vom Beginn der Diskussionsphase an zu berechnen ist.</p>

<p>zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.</p> <p>(4) bleibt unverändert.</p>	<p>zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.</p> <p>(4) bleibt unverändert.</p>	
--	--	--